

# **BGer 1C\_545/2019 vom 16. Oktober 2019**

Bundesgericht, 2019-10-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_545\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_545_2019)

FR: TF 1C\_545/2019 du 16 octobre 2019

IT: TF 1C\_545/2019 del 16 ottobre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A. \_\_\_\_\_ erstattete am 19. Juni 2019 Strafanzeige gegen Mitarbeitende der Stadtverwaltung Buchs wegen Urkundenfälschung und Amtsmissbrauch. Das Untersuchungsamt Altstätten leitete die Strafanzeige zur Durchführung des Ermächtungsverfahrens an die Anklagekammer des Kantons St. Gallen weiter, welche mit Entscheid vom 29. August 2019 keine Ermächtigung zur Eröffnung von Strafverfahren erteilte. Die Anklagekammer führte zur Begründung zusammenfassend aus, dass keinerlei Anhaltspunkte auf ein allfällig strafbares Verhalten erkennbar seien.

### **E. 2**

A. \_\_\_\_\_ führt mit Eingabe vom 8. Oktober 2019 (Postaufgabe 11. Oktober 2019) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den Entscheid der Anklagekammer des Kantons St. Gallen vom 29. August 2019. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer ersucht um Erstreckung der Beschwerdefrist, damit er selbst oder ein noch zu ernennender unentgeltlicher Rechtsbeistand eine Beschwerdeergänzung einreichen könne. Die 30-tägige Beschwerdefrist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG kann als gesetzlich bestimmte Frist nicht erstreckt werden ( Art. 47 Abs. 1 BGG ). Dem Gesuch kann somit nicht entsprochen werden.

### **E. 4**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt.

Der Beschwerdeführer legt in seiner Eingabe vom 8. Oktober 2019 nicht dar, inwiefern die Begründung der Anklagekammer, die zur Nichterteilung der Ermächtigung führte, bzw. der Entscheid der Anklagekammer selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Eingabe genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

### **E. 5**

Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Beiordnung eines Anwalts ( Art. 64 BGG ) nicht zu entsprechen. Auf eine Kostenaufgabe kann indessen verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.